STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 009 216

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Betriebswirtschaft, B.A.
Hochschule:	Technische Hochschule Ingolstadt
Standort:	Ingolstadt
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die in der Prüfungsordnung festgelegte Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für Praxiszeiten und die diesbezüglichen Angaben im Modulhandbuch müssen übereinstimmen (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV).

Auflage 2: Auflage: Die THI gewährleistet in der dualen Variante eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV).

Auflage 3: Die Kooperationsvereinbarungen zum Double Degree müssen klar ausweisen, auf welche Studiengänge sie sich beziehen (§ 20 Abs. 1 BayStudAkkV).

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter weiteren Auflagen avisiert. Die Hochschule hat hierzu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprüngliche Auflage 1:

Die urpsrüngliche Auflage 1 lautete: Die Hochschule weist für die Teilzeitvariante eine relative Note im Diploma Supplement aus (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV).

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ein Diploma Supplement mit relativer Note eingereicht. Die Auflage kann somit entfallen.

Ursprüngliche Auflage 2:

Die ursprüngliche Auflage 2 lautete: Die in der Prüfungsordnung festgelegte Anzahl der Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für Praxiszeiten und die diesbezüglichen Angaben im Modulhandbuch müssen übereinstimmen (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet: In § 4 der Prüfungsordnung heißt es: „[…] Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden.“

In dem Modulhandbuch sind für das Grundpraktikum zehn ECTS-Punkte und ein Gesamtaufwand von 250 Stunden (Modulhandbuch, S. 55), für das Praxissemester 24 ECTS-Punkte und 600 Stunden Zeitaufwand (Modulhandbuch, S. 209) und für die Bachelor-Arbeit zwölf ECTS-Punkte und 300 Stunden Gesamtaufwand (Modulhandbuch, S. 207) aufgeführt. D.h., hier wurde der Workload pro ECTS-Punkt mit 25 statt mit 30 Zeitstunden berechnet.

Im Prüfbericht wird auf diese Widersprüchlichkeit wie folgt eingegangen: „Bzgl. der Studiengänge 01: Betriebswirtschaft (B.A.), 04: Internationales Management (B.A.) sowie 05: Global Economics and Business Management (B.A.) ist in § 4 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt: ‚In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein ECTS-Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden‘. Durch die Modulbeschreibungen hat die Hochschule nachgewiesen, dass sie von dieser Regel abweicht, und in den Studiengängen modulübergreifend eine einheitliche Bezugsgröße von 25 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt vorsieht." (Akkreditierungsbericht, S. 51)

Die Hochschule muss den Widerspruch zwischen Prüfungsordnung und Modulbeschreibung hinsichtlich der für einen ECTS-Punkt veranschlagten Zeitaufwand für Praxiszeiten und Bachelorarbeiten auflösen.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, dass „die Formulierung des § 4 „in der Regel“ im juristischen Sprachgebrauch [bedeute], dass Abweichungen bestehen können“ (Anlage „stellungnahme-vorlaufiger-beschluss-bundelakkreditierung“, S. 4). Folglich müsse „die Bezugsgröße nicht in jedem Fall 30 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkte“ betragen.

In der Begründung zu § 8 Abs. 1 BayStudakkV heißt es zu der Vergabe von Leistungspunkten: „Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.“

Gemäß dieser Begründung muss konkret festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt für Grundpraktikum, Praxissemester und der Anfertigung der Bachelorarbeit zugrunde gelegt werden. Dabei ist es erforderlich, dass die Angaben hierzu in der Prüfungsordnung und weiteren relevanten Unterlagen, wie etwa dem Modulhandbuch, übereinstimmen. Die Auflage kann also nicht entfallen und wird ausgesprochen.

Ursprüngliche Auflage 3:

Die ursprüngliche Auflage 3 lautete: Die THI gewährleistet in der dualen Variante eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV).

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme ausgeführt, sie befinde sich mit anderen bayerischen Hochschulen und der Dachmarke Hochschule Dual in einer Arbeitsgruppe, „um einen rechtlichen, organisatorischen und inhaltlichen Rahmen zur stärkeren Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb zu schaffen“ (Anlage „stellungnahme-vorlaufiger-beschluss-bundelakkreditierung“, S. 2). Erste Anpassungen seien initiiert worden, die die Fakultät Maschinenbau und Wirtschaft der Hochschule dem Akkreditierungsrat vorlegen würden. Dies ist bislang nicht geschehen, somit wird die Auflage ausgesprochen.

Ursprüngliche Auflage 4:

Die urpsrüngliche Auflage 4 lautete: Die Kooperationsvereinbarungen zum Double Degree müssen klar ausweisen, auf welche Studiengänge sie sich beziehen (§ 20 Abs. 1 BayStudAkkV).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet: Aus der Kooperationsvereinbarung mit dem Camosun College (Kanada) zum Double Degree geht nicht hervor, auf welche Studiengänge sie sich bezieht. In der Vereinbarung (Anlage „Agreement_Camosun_DD BS_2016“) steht lediglich: "After successfully completing all the required courses of the double degree program at both universities, students shall be awarded the THI 'Bachelor of Arts' and the Camosun College 'Bachelor of Business AdministrationMarketing Major' as per the Standards for Awarding Credential policies at both institutions." Aus dem Kooperationsvertrag muss jedoch gemäß § 20 Abs. 1 BayStudAkkV eindeutig hervorgehen, auf welchen Studiengang sich die Kooperation bezieht.

Laut Stellungnahme der Hochschule werde im Laufe des nächsten Jahres ein neuer Kooperationsvertrag mit dem Camosun College geschlossen. Bis zum Nachweis der Erfüllung der Auflage bleibt diese bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentlichen Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. 10 005 810). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat